

Corona-Virus: Die gesetzlichen
Regelungen richtig umsetzen
& schnell nutzen

Kurt Ditschler

TV COVID:
Die Anwendung des
neuen
Tarifvertrages zur
Kurzarbeit

Arbeitshilfe Nr. 317

**DITSCHLER**
Seminare & Arbeitshilfen
zum Arbeits- und Sozialrecht

Regelung der Kurzarbeit im TV COVID

Inhaltsverzeichnis

Zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wurde am 30. März 2020 ein besonderer Tarifvertrag abgeschlossen.

TV COVID

Dieser Tarifvertrag ermöglicht es den kommunalen Arbeitgebern Kurzarbeit einzuführen und für die Beschäftigten Kurzarbeitergeld (Kug) in Anspruch zu nehmen.

Der für die kommunalen Arbeitgeber geltende TVöD-VKA bietet keine Möglichkeit, mit Kurzarbeit auf den durch die Pandemie verursachten veränderten Personalbedarf zu reagieren.

In einer bislang unbekanntem Schnelligkeit wurde daher ein entsprechender Tarifvertrag vereinbart, der im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020 die Einführung von Kurzarbeit im kommunalen öffentlichen Dienst zulässt.

Zur Sicherung der finanziellen Existenz der betroffenen Beschäftigten wurden im Tarifvertrag Rahmenbedingungen festgelegt, die über die gesetzlichen Regelungen für das Kurzarbeitergeld hinausgehen.

Wenn soziale Einrichtungen das öffentliche Tarifwerk des TVöD anwenden, stellen sich damit eine Reihe von Fragen:

- wann muss der TV COVID zwingend angewendet werden?
- was ist mit bereits bestehenden Regelungen zur Kurzarbeit?
- wann ist die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes verpflichtend?
- was ist, wenn die Einrichtung einen höheren Aufstockungsbetrag bereits vereinbart hat?
- wie sieht die Refinanzierung der neuen tariflichen Regelungen aus?
- was ist in Bezug auf das Besserstellungsverbot zu beachten?

Diese Arbeitshilfe bietet Hilfestellungen bei der Umsetzung des neuen Tarifvertrags an.

Norheim und Rotenburg (Wümme) im April 2020

Kurt Ditschler

Ulrich Marahrens-Ditschler

Regelung der Kurzarbeit im TV COVID

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Einführung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Für wen gilt der Tarifvertrag?	4
Welche Regelungen zur Kurzarbeit gibt es im TVöD / TV-L?	5
Wer ist Mitglied im VKA?	6
Wer ist Mitglied im KAV?	7
Zu welchem Tarifwerk gehört der TV-COVID?	8
Für welche Arbeitgeber gilt der TV-COVID?	9
Gehört der TV-COVID zum TVöD?	10
Wie kann der TV-COVID übernommen werden?	12
Für welche Beschäftigten gilt der TV-COVID?	15
Gilt der Tarifvertrag auch für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst?	16
Die gesetzlichen Regelungen zur Kurzarbeit und der TV-COVID	17
Wie weicht der TV-COVID von den gesetzlichen Regelungen ab?	19
Von wann bis wann gilt der TV-COVID?	20
In welchen Fällen gilt der TV-COVID rückwirkend?	21
Unter welchem Vorbehalt steht der TV-COVID?	22
Wie wird Kurzarbeit nach TV-COVID eingeführt?	23
Welche Ankündigungsfrist ist einzuhalten?	24
Gibt es eine Höchstdauer für die Kurzarbeit?	25
Ist Kurzarbeit Null möglich?	26
Welche Aufgaben hat der Betriebsrat?	27
Anzeige der Kurzarbeit und Antrag auf Kurzarbeitergeld	28

Regelung der Kurzarbeit im TV COVID

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Wie wird der Aufstockungsbetrag ermittelt?	29
Fallbeispiele zur Berechnung von Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbetrag	32
Wann ist der Zahltag für Kug und den Aufstockungsbetrag?	39
Aufstockungsbetrag: Zusatzversorgung – Steuern - Sozialversicherung	40
Welche Auswirkungen hat die Kurzarbeit auf die Altersteilzeit?	41
Welche Leistungen werden während der Kurzarbeit ungekürzt gezahlt?	42
Wann haben befristet Beschäftigte einen Anspruch auf Wiedereinstellung?	43
Wann sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen?	44
Wann dürfen Mehrarbeit und Überstunden angeordnet werden?	45
Bestehen Urlaubsansprüche während der Kurzarbeit?	46
Wann ist das Arbeitszeitkonto aufzulösen?	47
Wann kann die Kurzarbeit verändert werden?	48
Ist der Aufstockungsbetrag eine tarifliche Leistung?	49
Die Anzeige des Arbeitsausfalls	50
Der Antrag auf Kurzarbeitergeld	52
Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes	54
Sozialversicherung während der Kurzarbeit	58
Zuschuss zum Beitrag der Krankenversicherung	59
Lohnsteuern	60
Der Tariftext	61

Regelung der Kurzarbeit im TV COVID

Für wen gilt der Tarifvertrag?

Der TV COVID ist ein Tarifvertrag, der tarifgebundenen Arbeitgebern die Möglichkeit einer erleichterten Einführung von Kurzarbeit bietet und gleichzeitig die Ausgestaltung der Kurzarbeit über die gesetzlichen Regelungen hinaus vorgibt.

TV COVID

Einführung
von Kurzarbeit

Ausgestaltung
von Kurzarbeit

Dieser Tarifvertrag erlaubt Arbeitgebern die Einführung von Kurzarbeit ohne vorherigen Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder von individuellen Vereinbarungen mit den einzelnen Arbeitnehmern.

Tarifbindung

Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind, müssen diesen Tarifvertrag anwenden, da sie der Tarifbindung unterliegen.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber müssen diesen Tarifvertrag ebenfalls anwenden, wenn in einer Betriebsvereinbarung oder in den Arbeitsverträgen vereinbart worden ist, dass die für die kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils gelten Tarifverträge Anwendung finden.

In beiden Fällen gelten die Regelungen des TV COVID unmittelbar und zwingend: eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer muss nicht eingeholt werden.

Anwendung bei fehlender Tarifbindung

Alle anderen Arbeitgeber können die Regelungen dieses Tarifvertrags nutzen, in dem sie die Anwendung dieses neuen Tarifvertrags mit dem Betriebsrat oder mit den einzelnen Arbeitnehmern vereinbaren. In diesem Fall verliert der TV COVID seine Eigenschaft als Tarifvertrag. Er wird Bestandteil der für das Arbeitsverhältnis geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Arbeitgebers. Der TV COVID gilt nicht mehr unmittelbar und zwingend, sondern nur, wenn der Vertragspartner den Regelungen auch zustimmt.

Regelung der Kurzarbeit im TV COVID

Welche Regelungen zur Kurzarbeit gibt es im TVöD / TV-L?

Der TVöD / TV-L enthält im Gegensatz zum alten BAT keine Regelung zur Einführung von Kurzarbeit. Nach § 15 Abs. 5 BAT konnte der Arbeitgeber entsprechend der tariflichen Vorgaben Kurzarbeit einführen. Eine Mitbestimmung durch den Betriebsrat entfiel dadurch und es mussten auch keine Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern abgeschlossen werden.

TVöD / TV-L

Diese Regelung wurde nicht mit in den TVöD / TV-L übernommen.

Im TVöD / TV-L findet der Begriff der Kurzarbeit keine Erwähnung.

Mit dem TV COVID wurde ein neuer zusätzlicher Tarifvertrag abgeschlossen, der diese Lücke schließt. Die neuen Regelungen sind aber als Bestandteil des TVöD-VKA, TVöD-Bund oder TV-L vereinbart worden.

Auch mit Einführung des TV COVID gibt es in beiden Tarifverträgen weiterhin keine Regelungen zur Einführung und zur Ausgestaltung von Kurzarbeit.

Der TV COVID gilt daher auch nicht für alle öffentlichen Arbeitgeber.

Dieser Tarifvertrag gilt nur für die Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind.

Er gilt nicht für die Arbeitgeber der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder, die den TV-L anwenden.

Der Tarifvertrag gilt auch nicht für den Arbeitgeber „Bund“, der den TVöD-Bund anwenden muss.

Regelung der Kurzarbeit im TV COVID

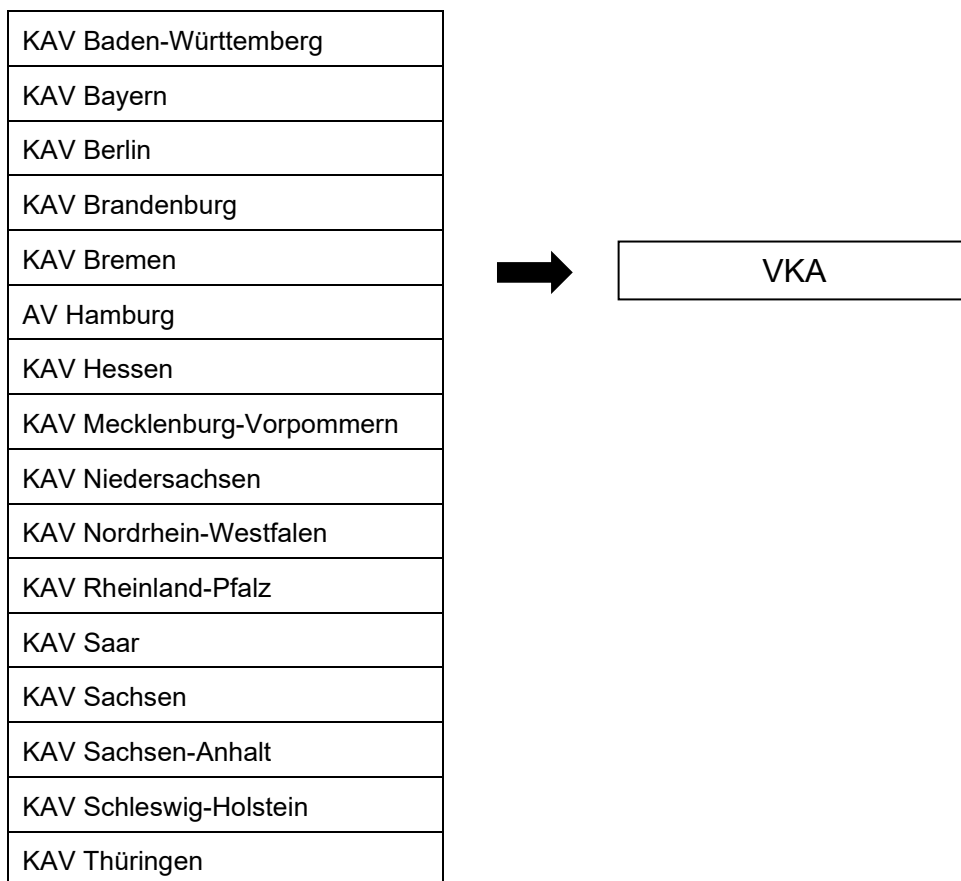
Wer ist Mitglied im VKA?

Der TV COVID ist ein Tarifvertrag, der zwingend für Arbeitgeber gilt, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind.

VKA

Die VKA ist der Spitzenverband der kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) in Deutschland. Sie regelt die Arbeitsbedingungen für die kommunalen Beschäftigten und schließt Tarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

KAV



Zu prüfen ist daher, ob die Einrichtung Mitglied eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) ist.